

- 1 -  
**Artikel 1**

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 26), wird wie folgt geändert:

- Geltende Fassung -	- Neue Fassung -	- Erläuterungen -
Aufzuhebendes ist <del>gestrichen</del> dargestellt	Änderungen der geltenden, mit Streichungen versehenen Fassung sind <b>fett</b> gedruckt	
<b>I ALLGEMEINES</b>		
§ 1		
(1) Die Bürgerschaft bestimmt auf Vorschlag des Senats den Wahltag mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.		
(2) Hat die Bürgerschaft die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode beschlossen, bestimmt der Senat den Wahltag für die Neuwahl. Das Gleiche gilt für eine Wiederholungswahl.		
§ 2		
(1) Die Bürgerschaft besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 121 Abgeordneten. Sie werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.		
(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach <del>gebundenen</del> Landeslisten gewählt.	(2) Von den Abgeordneten werden mindestens 71 nach <b>offenen</b> Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen und die Übrigen nach <b>offenen</b> Landeslisten gewählt.	
§ 3		
(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten.	(1) Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreisen <b>und fünf Landesstimmen für die Wahl nach Landeslisten.</b>	
(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlvorschlägen genannten Personen verteilt werden.	(2) Die Wahlkreisstimmen können beliebig auf die in den Wahlvorschlägen genannten Personen verteilt werden.	Zu § 3 Abs. 2: Die Bestimmung des volksbeschlossenen Wahlrechts wird wieder eingeführt, damit beim Wählen die Landesliste verändert werden kann. Mit der Streichung des Absatzes 3 der geltenden Fassung und den Änderungen im § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 erhalten die Wählerinnen und Wähler im Wesentlichen den Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft, den sie nach dem volksbeschlossenen Wahlrecht hatten und der durch das geltende Wahlrecht aufgehoben wurde.
1.Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).	1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).	
2.Die Stimmen können <del>als Persönlichkeitsstimmen</del> an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).	2. Die Stimmen können an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).	
3. <del>Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch als Listenstimmen an Wahlkreislisten in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren.</del>		
(3) <del>Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl nach gebundenen Landeslisten.</del>		

(4) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen.

#### § 4

(1) Es wird festgestellt, wie viele

a) ~~Listenstimmen auf die einzelnen Wahlkreislisten;~~

b) ~~Persönlichkeitsstimmen für jeden Listebewerber;~~

c) ~~Persönlichkeitsstimmen für alle Listebewerber (Summe der Persönlichkeitsstimmen) und~~

d) ~~Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Wahlkreislisten (Parteistimmen)~~

~~abgegeben wurden.~~

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Parteistimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlvorschläge, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. ~~Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los.~~

~~(3) Die auf einen Wahlvorschlag entfallenen Sitze werden unter Anwendung des Verfahrens des Absatz 2 Satz 1 anteilig in der Reihenfolge der Listenplatzierung und der Persönlichkeitsstimmenzahlen oder allein in der Reihenfolge der Listenplatzierung oder der Persönlichkeitsstimmenzahlen vergeben. Zur Ermittlung der Sitzverteilung werden die Zahl der Listenstimmen sowie die Zahl der Persönlichkeitsstimmen jeweils durch die Zahl dividiert, die sich durch Teilung der auf den Wahlvorschlag entfallenen Parteistimmen durch die Zahl der dem Wahlvorschlag~~

(3) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen **vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen.**

#### § 4

**(1) Die Wahlkreisstimmen, die auf die Personen einer Wahlkreisliste entfallen sind, werden zusammengezählt.**

(2) Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung. Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Parteistimmen durch die Wahlzahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird. Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlvorschläge, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. **Ergeben sich für mehrere Wahlvorschläge Zahlenbruchteile von 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl der zu vergebenden Sitze überschritten, so entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.**

**(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.**

Zu § 3 Abs. 3: Redaktionelle Änderung: Die Sitzverteilung ergibt sich zwar grundsätzlich, aber nicht vorbehaltlos aus dem Landesstimmenergebnis. Abweichungen können sich insbesondere ergeben durch die Anwendung der Fünfprozenthürde, bei erfolgreichen Einzelbewerbungen im Wahlkreis oder wenn ein Wahlvorschlag weniger Personen enthält als ihm Sitze zustehen.

Zu § 4 Abs. 1: Folge der Abschaffung der sogenannten „Listenkreuzes“, siehe auch § 3.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 7: Redaktionelle Änderung: Bei der Beschreibung des Berechnungsverfahrens zur Sitzverteilung wird die Bezeichnung „gleichwertige Rundungsmöglichkeiten“ durch eine genauere Formulierung ersetzt.

Zu § 4 Abs. 3: Mit dieser Vorschrift werden die geltenden Einschränkungen der Wirkung der Wählerstimmen aufgehoben. Die auf einer Liste kandidierenden Personen ziehen in der Reihenfolge der Zahl ihrer gewonnenen Stimmen ins Parlament ein.

zugefallenen Sitze ergibt. Die sich dadurch ergebenden, gemäß Absatz 2 Satz 3 gerundeten Zahlen entsprechen der Anzahl der in der Reihenfolge der Listenplatzierung sowie der Anzahl der in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergebenden Sitze.

~~(4) Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergeben sind, entscheidet im Falle einer gleichen Stimmenzahl die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Hat eine im Wahlvorschlag benannte Person nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ihre Bewerbung zurückgezogen, ist eine Wahlbarkeitsvoraussetzung weggefallen oder ist die Person nach Fristablauf verstorben, so wird der auf sie entfallene Sitz der Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl zugeteilt. Soweit die Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, die Anzahl der gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Persönlichkeitsstimmenzahlen zu vergebenden Sitze unterschreitet, gehen die Sitze auf die Wahlkreisliste über und werden in der Reihenfolge der Listenplatzierung vergeben.~~

~~(5) Bei der Verteilung der Sitze, die gemäß Absatz 3 in der Reihenfolge der Listenplatzierung zu vergeben sind, bleiben die Personen außer Betracht, die einen Sitz auf Grund der Persönlichkeitsstimmenzahl erhalten haben. Außer Betracht bleiben ferner Personen, die die Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 2 erfüllen.~~

~~(6) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt. Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze den bisher noch nicht gewählten Personen der anderen Wahlkreislisten derselben Partei zugewiesen. Über die Reihenfolge entscheidet die Anzahl der erzielten Persönlichkeitsstimmen. Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlkreis- und Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.~~

## § 5

(1) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Listenstimmen erhalten haben.

(2) Zu den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Personen hinzugefügt, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist oder deren Landesliste nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen ist. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um

**(4) Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze sowie die auf die übrigen Wahlkreislisten entfallenden Sitze erneut entsprechend Absatz 2 auf die übrigen Wahlkreislisten verteilt. Entstehen hierbei nochmals Sitze, die nicht besetzt werden können, wird dieses Verfahren wiederholt, bis alle Sitze besetzt werden können.**

Zu § 4 Abs. 4: Die Vorschrift aus dem volksbeschlossenen Gesetz wird wieder übernommen.

einen zusätzlichen Sitz erhöht.

~~(3) Jene nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze, welche nicht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuzufügen sind, werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage der erhaltenen Listenstimmen verteilt. Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.~~

(4) Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen als ihr nach Absatz 3 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 3 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Listenstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. ~~Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der insgesamt für die Landeslisten abgegebenen Stimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate.~~

(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. ~~Die restlichen Sitze werden nunmehr nach der Reihenfolge der Landesliste zugewiesen. Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 2 erfüllen, bleiben unberücksichtigt.~~

(6) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. ~~Die Reihenfolge bestimmt sich entsprechend § 4 Absatz 6 Satz 3 und 4.~~

## § 5

**(3) Die Landesstimmen, die auf die Personen einer Landesliste entfallen sind, werden zusammengezählt. Die nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage ihrer Landesstimmen verteilt. Ein Losentscheid ist von der Landeswahlleitung durchzuführen.**

(5) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. **Die restlichen Sitze werden den Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Landesstimmzahl zugewiesen, wobei Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, unberücksichtigt bleiben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.**

(6) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. **Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einer Person erreichten Stimmzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmzahl. Ist auch die Stimmzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.**

Zu § 5 Abs. 3: Folgeregelung der Abschaffung der Listenkreuze

Zu § 5 Abs. 4: Die systemwidrige Mehrheitsklausel wird gestrichen.

Zu § 5 Abs. 5: Folgeregelung durch die Öffnung der Landesliste und Abschaffung der Listenkreuze

Zu § 5 Abs. 6: Die Regelung des volksbeschlossenen Wahlrechts wird wieder eingeführt.

## II WAHLRECHT UND WÄHLBARKEIT

### § 6

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,

2. seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung maßgeblich.

(3) Für im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der hamburgischen Jugendanstalt Hahnöfersand oder in der hamburgischen Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes Nummer 2.

(5) Sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes Nummer 2

1. für Seeleute und für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses die Bundesflagge zu führen berechtigt ist und der Sitz der Reederei Hamburg ist,

2. für Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes das von ihnen bezogene Schiff, wenn dieses in Hamburg im Schiffsregister eingetragen ist.

### § 7

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen,

1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,

2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

3. die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

(2) Die Gerichte unterrichten die zuständige Behörde über Entscheidungen im Sinne von Absatz 1; dabei dürfen nur folgende Angaben übermittelt werden:

1. Zuordnung zu einem Wahlrechtsausschlussgrund und eventuelle Befristung,
2. Familienname,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. Wohnanschrift.

#### § 8

(1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen worden sind. Wahlberechtigte mit Wahlscheinen können an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

(3) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Wahlkreises teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.

#### § 9

(1) Bei der Briefwahl haben die Wahlberechtigten der Bezirkswahlleitung im verschlossenen Umschlag

1. ihren Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein haben die Wahlberechtigten eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(3) Die Stimmen von Wahlberechtigten, die an der Briefwahl teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass die Wahlberechtigten vor oder am Wahltag sterben, aus dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verziehen oder das Wahlrecht nach § 7 Absatz 1 verlieren.

#### § 10

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzblatt I Seite 65) erlangt hat.

(3) Für die Unterrichtung der zuständigen Behörde über Entscheidungen der Gerichte im Sinne von Absatz 2 Nummer 2 gilt § 7 Absatz 2 entsprechend.

§ 11

(1) Abgeordnete verlieren ihren Sitz, wenn

1. sie freiwillig aus der Bürgerschaft ausscheiden,

2. festgestellt wird, dass eine Wählbarkeitsvoraussetzung nicht vorhanden gewesen ist,

3. eine Wählbarkeitsvoraussetzung wegfällt,

4. die Wahl für ungültig erklärt wird oder wenn sie einer Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verfassung zufolge ihre Mitgliedschaft verlieren oder

5. sich das Wahlergebnis nachträglich ändert.

(2) Das freiwillige Ausscheiden ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich zu erklären. Es kann nicht widerrufen werden.

§ 12

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nichtgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Anwartschaft auf einen Sitz.

(2) Unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts werden die Sitze der Bürgerschaft unter entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 auf die verbliebenen Parteien neu verteilt. Der Neuverteilung werden die für die Wahl der Bürgerschaft aufgestellt gewesenen Wahlvorschläge unter Beachtung der in der Zwischenzeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 eingetretenen Veränderungen

zugrunde gelegt. Die auf die für verfassungswidrig erklärte Partei entfallenden Stimmen werden bei der Neuverteilung nicht berücksichtigt. Ist nur ein Teil der Abgeordneten einer Partei ausgeschieden, so wird bei der Neuverteilung der Sitze nur derjenige Teil der auf diese Partei entfallenden Stimmen berücksichtigt, der dem Verhältnis der in der Bürgerschaft verbliebenen zu der ursprünglichen Gesamtzahl der Abgeordneten der Partei entspricht.

§§ 13 bis 17  
(aufgehoben)

### **III VORBEREITUNG FÜR DIE WAHL**

#### **1. WAHLKREISE UND WAHLBEZIRKE**

##### **§ 18**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze in Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze nach § 4 zu vergeben sind. Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze (§ 2 Absatz 2) werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Ergibt sich hiernach für einen oder mehrere Wahlkreise eine Sitzzahl, die kleiner als drei oder größer als fünf ist, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(2) Die Wahlkreise sind so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter der Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten; das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen auch im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

(3) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise nicht um mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben oder unten abweichen.

(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) sowie Minderjährige unberücksichtigt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(6) Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält. Sie kann in ihrem Be-

richt auch aus anderen Gründen Änderungs-  
vorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen  
zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in Absatz  
2 genannten Grundsätze zu beachten. Sie  
kann dem Gesetzgeber empfehlen, die Zahl  
der insgesamt in den Wahlkreisen zu verge-  
benden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur  
Umsetzung der in Absatz 2 genannten  
Grundsätze oder zur Vermeidung von Über-  
hangmandaten für erforderlich hält. Auf Er-  
suchen der Präsidentin oder des Präsidenten  
der Bürgerschaft hat die Wahlkreiskommis-  
sion einen ergänzenden Bericht zu erstatten.

(7) Der Bericht der Wahlkreiskommission  
ist der Bürgerschaft innerhalb von fünfzehn  
Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu  
erstatten und unverzüglich im Amtlichen  
Anzeiger zu veröffentlichen. ~~Der erste Be-  
richt der Wahlkreiskommission ist innerhalb  
von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser  
Vorschrift zu erstatten.~~

(8) Die Wahlkreiseinteilung und die Vertei-  
lung der nach § 4 zu vergebenden Sitze auf  
die Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu  
diesem Gesetz.

#### § 18 a

Die Wahlkreise werden von der zuständigen  
Behörde im Benehmen mit den Bezirksäm-  
tern in Wahlbezirke eingeteilt. Dabei sind  
die verwaltungsmäßigen Grenzen einzuhal-  
ten.

## 2. WAHLORGANE

#### § 19

(1) Wahlorgane sind:

1. die Landeswahlleitung und der Landes-  
wahlausschuss,
2. eine Bezirkswahlleitung und ein Bezirks-  
wahlausschuss für jeden Bezirk der Freien  
und Hansestadt Hamburg und seine Wahl-  
kreise,
3. eine Wahlbezirksleitung und ein Wahlvor-  
stand für jeden Wahlbezirk und
4. mindestens eine Briefwahlbezirksleitung  
und ein Briefwahlvorstand für jeden Wahl-  
kreis der Freien und Hansestadt Hamburg  
zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der  
Bürgerschaft bestellt eine Landeswahlleite-  
rin oder einen Landeswahlleiter (Landes-  
wahlleitung) und eine Stellvertretung auf un-  
bestimmte Zeit. Abgeordnete der Bürger-  
schaft oder einer Bezirksversammlung, Se-  
natorinnen und Senatoren sowie Staatsrätin-  
nen und Staatsräte dürfen nicht zur Landes-  
wahlleitung oder deren Stellvertretung beru-  
fen werden. Die Landeswahlleitung bestellt  
die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirks-  
wahlleiter (Bezirkswahlleitung) und deren  
Stellvertretungen auf unbestimmte Zeit.

(3) Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlaus-  
schuss gebildet. Die Landeswahlleitung

Zu § 18 Abs. 7 Satz 2: Die Vorschrift ist  
durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

führt darin den Vorsitz. Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten.

(4) In jedem Bezirk wird ein Bezirkswahl-ausschuss gebildet. Die Bezirkswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bezirksversammlungen wählen acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus den für die Bürgerschaft Wahlberechtigten des Bezirks.

(5) Jedes Bezirksamt bestellt innerhalb seines Gebietes für jeden Wahlbezirk aus den zur Zeit der Bestellung Wahlberechtigten die Wahlbezirksleitungen sowie ihre Vertretungen. Die Wahlbezirksleitungen berufen für ihren Wahlbezirk aus den zur Zeit der Berufung Wahlberechtigten drei bis acht Beisitzende. Bei der Berufung der Beisitzenden sind die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbezirksleitungen, ihre Stellvertretungen und die Beisitzenden bilden den Wahlvorstand. Die Wahlbezirksleitung führt darin den Vorsitz. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nach §31 können die berufenen bzw. bestellten Personen durch andere Personen ersetzt werden.

(6) Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Zur Wahl vorgeschlagene Personen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

### 3. WAHLBERECHTIGTENVERZEICHNISSE

#### § 20

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 9. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fas-

(2) Die Wahlberechtigten haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 9. Tag vor der Wahl in den öffentlich bekannt gegebenen Wahldienststellen während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fas-

Zu § 20 Abs. 2 Satz 3: Redaktionelle Änderung: Der Verweis auf das Hamburgische Meldegesetz wird aktualisiert.

sung vom 6. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 81, 136), zuletzt geändert am ~~23. April 1996~~ (HmbGVBl. S. 61), eingetragen ist.

(3) Gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse ist der Widerspruch zulässig. Es wird öffentlich bekannt gemacht, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Widerspruch erhoben werden kann.

(4) Über den Widerspruch entscheidet die Bezirkswahlleitung.

#### 4. WAHLSCHEINE

##### § 21

Wahlberechtigte, die verhindert sind, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde in das Wahlberechtigtenverzeichnis nicht aufgenommen wurden, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

#### 5. WAHLVORSCHLÄGE

##### § 22

(1) Wahlkreis- und Landeslisten können von einzelnen Parteien und einzelnen Wählervereinigungen, Wahlkreislisten außerdem auch als Einzelbewerbung eingereicht werden.

(2) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Unzulässig sind ferner Wahlvorschläge, die der Umgehung des Verbotes der Listenverbindung dienen.

##### § 23

(1) Von Parteien und Wählervereinigungen können Wahlvorschläge nur eingereicht werden, wenn sie spätestens am 54. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben (Beteiligungsanzeige) und der Landesausschuss ihre Eigenschaft als Partei oder Wählervereinigung festgestellt hat. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen die Partei oder unter welchem Namen oder Kennwort die Wählervereinigung sich an der Wahl beteiligen will. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei oder der Wählervereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

sung vom 6. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 81, 136), zuletzt geändert am **6. Juli 2006** (HmbGVBl. S. 404, 414), eingetragen ist.

**(3) Wahlvorschläge, die der Umgehung der Verrechnung von Wahlkreissitzen einer Partei oder Wählervereinigung mit den ihr insgesamt zustehenden Sitzen dienen, sind unzulässig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Partei oder Wählervereinigung durch seine Organe einen Wahlvorschlag beherrschend betreibt, ohne als dessen Trägerin aufzutreten. Das Handeln von Untergliederungen einer Partei oder Wählervereinigung ist dieser zuzurechnen.**

Zu § 22 Abs. 3: Diese, dem bayerischen Kommunalwahlrecht entlehnte Regelung soll verhindern, dass Parteien oder Wählervereinigungen Wahlkreislisten unter fremdem Namen aufstellen, damit die so errungenen Wahlkreissitze nicht mit den der Partei oder Wählervereinigung insgesamt zustehenden Sitzen nach § 5 Absatz 6 verrechnet werden können. Derartige Manipulationsversuche würden den Proporz bei der Sitzverteilung verzerren.

(2) Der Beteiligungsanzeige einer Partei sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes beizufügen, der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes und eine schriftliche Satzung. Für eine Partei bedarf es der Anzeige und der in Satz 1 genannten Nachweise nicht, wenn sie im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten war oder wenn ihre Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

(3) Spätestens am 44. Tag vor der Wahl wird festgestellt,

1. von der Landeswahlleitung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren und für welche Parteien bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt wurde,

2. vom Landeswahlausschuss, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei oder als Wählervereinigung anzuerkennen sind.

Die Landeswahlleitung gibt die Feststellungen öffentlich bekannt.

(4) Wahlkreislisten sind der Bezirkswahlleitung, Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Wahlkreislisten müssen von mindestens hundert Wahlberechtigten des Wahlkreises, Landeslisten von mindestens tausend Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag vertreten sind. Wahlberechtigte dürfen nur jeweils eine Wahlkreisliste und eine Landesliste unterschreiben. Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift der unterzeichnenden Person sind anzugeben.

(6) Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 24

(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die an der Abstimmung teilnehmenden Personen müssen

im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlungen zur Bürgerschaft wahlberechtigt gewesen sein. Jede stimmberechtigt teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahl von Personen in Blöcken, die nur als ganze angenommen oder abgelehnt werden können, ist unzulässig. Die an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen müssen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 gewählt worden sein.

(2) Die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen darf frühestens 36 Monate, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode stattfinden. Dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

(3) In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Sie selbst müssen nicht in dem Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

(4) In Landeslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

(5) Die Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für die bevorstehenden Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung gewählte Versammlung sein, wenn die an ihr teilnehmenden Personen nicht früher als 28 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode gewählt werden.

(6) Der Landesvorstand oder eine andere in der Satzung der Partei oder Wählervereinigung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Erstellung der Wahlvorschläge regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

(8) Eine Abschrift der Niederschrift über die Erstellung der Wahlvorschläge mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben zwei an der Versammlung beteiligte Mitglieder, bei Wahlkreislisten gegenüber der Bezirkswahlleitung, bei Landeslisten gegenüber der Landeswahlleitung, eidesstattlich zu versi-

chern, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 beachtet worden sind.

## § 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.

(2) Niemand darf in mehr als einer Wahlkreisliste und in mehr als einer Landesliste benannt werden. Wer von einer Partei oder Wählervereinigung in einer Wahlkreisliste benannt wird, kann auf einer Landesliste nur für dieselbe Partei oder Wählervereinigung benannt werden. Ist eine Person auf einer Wahlkreisliste und zugleich auf einer Landesliste gewählt worden, so kann sie den Sitz nur über die Wahlkreisliste annehmen. Einzelbewerbungen dürfen in keiner Landesliste benannt werden.

(3) Die im Wahlvorschlag benannten Personen müssen ihre Zustimmung zu der Aufstellung schriftlich erklären.

(4) Der Wahlvorschlag einer Partei muss den Namen der Partei, der Wahlvorschlag einer Wählervereinigung den Namen der Wählervereinigung oder ein Kennwort, eine Einzelbewerbung ein Kennwort enthalten. Soweit eine Kurzbezeichnung verwendet wird, ist diese auf dem Wahlvorschlag anzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine sie vertretende Person bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als die sie vertretende Person.

(6) Zieht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge eine Person ihre Bewerbung zurück, stirbt sie oder fällt eine Wählbarkeitsvoraussetzung weg, so ist das für die Durchführung der Wahl unbeachtlich.

## § 25 a

(1) Die Landeswahlleitung hat die Beteiligungsanzeigen und die Landeslisten, die Bezirkswahlleitung die Wahlkreislisten unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort

1. bei Beteiligungsanzeigen den Vorstand,

2. bei Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist für Beteiligungsanzeigen können nur noch Mängel gültiger Beteiligungsanzeigen, nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nur noch Mängel gültiger

## § 25

(1) Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. **Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.**

Zu § 25 Abs. 1: Die Zahl der Bewerber auf der Landesliste wird wieder – wie beim volksbeschlossenen Wahlrecht – begrenzt.

Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Eine gültige Beteiligungsanzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 1 nicht gewahrt ist,

2. bei der Beteiligungsanzeige einer Partei die Parteibezeichnung, bei der Beteiligungsanzeige einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt,

3. die nach § 23 Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Beteiligungsanzeige nach § 23 Absatz 2 beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei oder Wählervereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,

4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Identität nicht feststeht.

(3) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist oder Form des § 23 Absatz 4 nicht gewahrt ist,

2. die nach § 23 Absatz 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen (§ 23 Absatz 6) fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden,

3. bei einem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung, bei einem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung der Name der Wählervereinigung oder ihr Kennwort fehlt, die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Feststellung abgelehnt worden ist oder die nach § 24 Absatz 8 erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind,

4. eine im Wahlvorschlag benannte Person so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre Identität nicht feststeht, oder

5. die Zustimmungserklärung einer im Wahlvorschlag benannten Person fehlt.

Sind die Anforderungen nach Satz 1 Nummer 4 oder 5 nur hinsichtlich einzelner Benennungen in einem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählervereinigung nicht erfüllt, gelten die benannten Personen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nicht als vorgeschlagen. Ihre Namen sind bei der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu streichen.

(4) Wird die Frist oder Form des § 23 Absatz 1, 2 oder 4 oder die Frist für die Vorlage der nach § 23 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen

(§ 23 Absatz 6) infolge höherer Gewalt oder eines sonstigen unabwendbaren Ereignisses nicht eingehalten, so kann auf Antrag bei Beteiligungsanzeigen und Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, bei Wahlkreislisten durch den Bezirkswahlausschuss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 24 Stunden zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen in den Fällen des Absatzes Sätze 2 und 3. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

(5) Gegen Verfügungen der Landeswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann

1. bei beanstandeten Beteiligungsanzeigen der Vorstand,

2. bei beanstandeten Wahlvorschlägen die Vertrauensperson

den Landeswahlausschuss anrufen. Gegen Verfügungen der Bezirkswahlleitung kann die Vertrauensperson den Bezirkswahlausschuss anrufen.

(6) Ein Mängelbeseitigungsverfahren ist ausgeschlossen

1. bei Beteiligungsanzeigen, wenn über die Parteieigenschaft oder über die Anerkennung als Partei oder als Wählervereinigung entschieden worden ist (§ 23 Absatz 3),

2. bei Wahlvorschlägen, wenn über die Zulassung entschieden worden ist (§ 26 Absatz 1).

#### § 26

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

(2) Die Wahlkreislisten werden von der Bezirkswahlleitung, die Landeslisten von der Landeswahlleitung nach der Zulassung öffentlich bekannt gegeben.

#### § 26

(1) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlkreislisten. Der Landeswahlausschuss entscheidet am selben Tag über die Zulassung der Landeslisten. **Weist der Bezirkswahlausschuss einen Wahlkreisvorschlag zurück, kann bis spätestens zum 27. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlkreisvorschlags, die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung. Die Bezirkswahlleitung und die Landeswahlleitung können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl getroffen werden.**

Zu § 26 Abs. 1: Es werden Rechtsschutzmöglichkeiten durch Anrufung des Landeswahlausschusses sowohl gegen die Nichtzulassung als auch gegen die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags eröffnet. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten entsprechen denen im Bundeswahlrecht, soweit es dort um die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen geht (§ 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz) und auch denen im früheren Bezirksversammlungswahlrecht (§ 27 Absatz 2 Bezirksversammlungswahlgesetz alter Fassung). Die hierfür einzuhaltenden Fristen wurden entsprechend der Regelung im früheren Bezirksversammlungswahlrecht festgesetzt.

## 6. STIMMZETTEL

### § 27

(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers oder in der des Aufdrucks unterscheiden.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl nach Wahlkreislisten enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. Die Stimmzettel für die Wahl nach Landeslisten enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Vor- und Familiennamen der an erster Stelle im Wahlvorschlag genannten Person; kein Bestandteil des Stimmzettels ist die als gesondertes Dokument ausgestattete informativische Anlage mit der Auflistung aller im Wahlvorschlag genannten Personen unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf. Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach den Stimmzahlen der Wahlvorschläge bei der letzten Bürgerschaftswahl. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen an. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes an.

(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.

## IV

### WAHLHANDLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

#### 1. WAHLHANDLUNG

### § 28

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu führen.

(3) Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(4) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(5) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Befragungen der Wahlberechtigten nach

### § 27

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Landesstimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes.

Zu § 27 Abs. 2: Die Auflistung der sich auf den Landeslisten bewerbenden Personen wird wieder in den Stimmzettel aufgenommen.

Zu § 27 Abs. 3: Diese Regelung wird aus dem volksbeschlossenem Wahlrecht wieder aufgenommen. Sie soll dazu beitragen, dass nicht zu wenige Personen auf den Wahlkreislisten vorgeschlagen werden.

der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

#### § 29

(1) Die Wahlberechtigten stimmen in der Wahlzelle ab. Sie machen durch Kreuze oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Personen und Wahlvorschläge sie wählen wollen. Enthält ein Stimmzettel weniger als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Enthält ein Stimmzettel mehr als die vorgesehene Anzahl von Stimmen, so sind alle Stimmen auf dem Stimmzettel ungültig.

~~(2) Anstelle von Stimmzetteln können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.~~

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

#### § 30

(1) Die Wahlbezirksleitung ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den Wahlräumen verantwortlich.

(2) Die Wahlbezirksleitung oder ihre Stellvertretung kann Anwesende aus dem Wahlraum verweisen, wenn sie trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören.

#### 2. Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 31

(1) Nach Beendigung der Wahl ist in den einzelnen Wahlbezirken das Wahlergebnis öffentlich zu ermitteln.

(2) Über Stimmzettel, deren Gültigkeit nicht feststeht, entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlbezirksleitung.

(3) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes unterliegen der Nachprüfung durch den Bezirkswahlausschuss.

(4) Das Ergebnis im Wahlbezirk ist unverzüglich der Bezirkswahlleitung zu übermitteln.

(2) Die Verwendung von Wahlgeräten zur Stimmabgabe ist unzulässig.

Zu § 29 Abs. 2: Nach aktuellem Sachstand existieren keine Wahlcomputer, die hinreichend manipulationssicher sind und den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht über Gebühr einschränken. Daher wird die (bisher erlaubte) Verwendung von Wahlgeräten für unzulässig erklärt. Der Einsatz von Stimmzählgeräten bei der Auszählung bleibt unter bestimmten Voraussetzungen statthaft (siehe § 31 Absatz 5).

#### § 31

**(5) Zur Erleichterung der Stimmzählung können amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden. In diesem Fall sind stichprobenartige Kontrollzählungen durchzuführen. Bei Abweichungen gilt das Ergebnis einer Auszählung von Hand.**

Zu § 31 Abs. 5: Weniger problematisch als Wahlgeräte sind Stimmzählgeräte (z. B. Scanner), die erst bei der Auszählung der herkömmlichen Stimmzettel zur Anwendung kommen. Um auch hier Manipulationen und Fehlfunktionen auszuschließen, werden jedoch stichprobenartige Kontrollzählungen per Hand vorgeschrieben. Im Zweifelsfall ist das Ergebnis komplett per Handauszählung zu ermitteln.

§ 32

(1) Die Bezirkswahlausschüsse stellen fest, wie viele Stimmen in den Wahlkreisen des Bezirks für die einzelnen Wahlkreislisten und die in ihnen benannten Personen abgegeben worden sind und wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlkreislisten entfallen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen in der Freien und Hansestadt Hamburg für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind und wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Personen gewählt sind.

§ 33

Die Landeswahlleitung gibt die Namen der gewählten Personen öffentlich bekannt.

3. ANNAHME DER WAHL

§ 34

(1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am ~~19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1115)~~, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am ~~16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271)~~, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am ~~18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218)~~, ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34 a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

§ 34

(3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am **22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416)**, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am **22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3212)**, in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am **11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236)**, ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

Zu § 34 Abs. 3: Redaktionelle Änderungen: Die Verweise auf andere Rechtsnormen werden aktualisiert.

(5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Der Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 ist gehemmt, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 5 angenommen ist oder als angenommen gilt.

#### § 34 a

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

## V NACHWAHLEN

### § 35

Die Landeswahlleitung hat eine Nachwahl in den Wahlbezirken anzuberaumen, in denen die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

### § 36

(1) Eine Nachwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden.

(2) Den Tag der Nachwahl bestimmt die Landeswahlleitung.

(3) Auf Grund der Nachwahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

### § 37

Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

## VI ERSATZ AUSSCHIEDENDER ABGE- ORDNETER

### § 38

~~(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmenzahl gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die noch nicht gewählte Person mit derselben oder nächst niedrigeren Stimmenzahl von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären; § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Falle einer nach Maßgabe der Listenplatzierung gewählten Person ist die noch nicht gewählte Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären, die den nächstfolgenden Listenplatz bekleidet; § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 4 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.~~

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet

### § 38

(1) Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die **gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste** von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären. **Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist für die Partei oder Wählervereinigung keine Landesliste zugelassen. Oder ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.**

(2) Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet

Zu § 38 Abs. 1–3: Folgeänderung der Änderungen von §§ 3–5

ihre Mitgliedschaft während der Wahlperiode, so ist die ~~noch nicht gewählte, gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 und 3 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 6 besetzt. Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.~~

(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab, ist vor Annahme der Wahl eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen, die Person verstorben oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(4) § 34 und 34 a sind entsprechend anzuwenden.

#### § 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, ~~erfolgt die Nachberufung ebenfalls über die Wahlkreisliste, ansonsten über die Landesliste, für die Bestimmung der nächstberufenen Person gilt im ersten Fall § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.~~ Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

(2) Scheidet im Falle des Ruhens der Bürgerschaftsmandate mehrerer auf dem gleichen Wahlvorschlag gewählter Mitglieder des Senats ein Mitglied des Senats aus dem Senat mit der Wirkung aus, dass das Ruhen seines Mandats endet, so tritt die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurück, die als letzte berufen worden war. ~~Satz 1 gilt für Wahlkreislisten mit der Maßgabe, dass die Person auf dem Wahlvorschlag von der Ausübung des Mandats zurücktritt, die wie das ausscheidende Senatsmitglied nach Maßgabe der Persönlichkeitsstimmzahl oder nach Maßgabe der Listenplatzierung gewählt worden ist.~~

(3) Das Ruhen eines Abgeordnetenmandats, seine Ausübung durch eine nachfolgende Person, das Ende des Ruhens sowie das Zurücktreten einer Person werden von der Landeswahlleitung festgestellt.

(4) Hat die Landeswahlleitung festgestellt, dass ein Abgeordnetenmandat durch eine nachfolgende Person ausgeübt wird, sind §§ 34 und 34 a entsprechend anzuwenden.

ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die **gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären. Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.**

#### § 39

(1) Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt. **Dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Senats den Sitz als Einzelbewerbung erlangt hat.** Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, **gilt für die Nachberufung § 38 Absatz 1, ansonsten § 38 Absatz 2 entsprechend.** Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.

Zu § 39 Abs. 1: Redaktionelle Änderung: Die Nachrücker-Bestimmungen des volksbeschlossenen Wahlrechts finden auf die Regelungen des sog. „ruhenden Mandats“ von Senatsmitgliedern entsprechende Anwendung. Da als Einzelbewerbung erlangte Sitze nicht nachbesetzt werden (§ 38 Absatz 3), sind diese hiervon ausgenommen.

Zu § 39 Abs. 2: Wiederherstellung des volksbeschlossenen Wahlrechts

## **VII WIEDERHOLUNGSWAHL**

### § 40

(1) Ist auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft eine Wiederholungswahl erforderlich geworden, so soll sie nach Möglichkeit nicht später als drei Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

(2) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt, soweit nicht von der Bürgerschaft eine andere Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Wird eine Wiederholungswahl in Wahlbezirken mit zusammen mehr als einem Viertel der Wahlberechtigten erforderlich, so ist die ganze Bürgerschaft neu zu wählen.

(4) Auf Grund einer Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für die Freie und Hansestadt Hamburg neu ermittelt.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

## **VIII (ALT) WAHLPRÜFUNG (aufgehoben)**

### § 41 (aufgehoben)

## **VIII PFLICHT ZU EHRENAMTLICHER MITWIRKUNG**

### § 42

Die Beisitzenden des Landeswahlausschusses und der Bezirkswahlausschüsse sowie die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

### § 43

Die Übernahme eines Amtes nach § 42 dürfen ablehnen:

1. die Mitglieder des Senats,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
5. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus

zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnorts aufhalten.

## **IX SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 44

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei der Wahl ohne wichtigen Grund ablehnt oder

2. entgegen § 28 Absatz 5 Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### § 45

(1) Das Ergebnis der Wahl ist statistisch zu bearbeiten.

(2) Die Landeswahlleitung kann bestimmen, dass in von ihr bestimmten Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten sowie der Wählerinnen und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wählerinnen und Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(3) In von der Landeswahlleitung zu bestimmenden Wahlbezirken sind Statistiken darüber zu erstellen, wie die Wahlberechtigten die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 3 nutzen.

### § 46

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 47

Der Senat erlässt die Wahlordnung. Sie kann insbesondere Rechtsvorschriften enthalten über:

1. die Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Wahlgorgane,
2. die Wahlzeit,
3. die Erstellung und den Inhalt der Wahlberechtigtenverzeichnisse; diese dürfen folgende personenbezogene Daten der Wahlberechtigten enthalten:
  - a) Familienname,
  - b) Vornamen,
  - c) Tag der Geburt,
  - d) Wohnanschrift,
  - e) Hinweise auf die Ausstellung eines Wahlscheins,
4. die Führung der Wahlberechtigtenverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluss, den Widerspruch gegen die Wahlberechtigtenverzeichnisse sowie die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Ausstellung von Wahlscheinen und den Widerspruch gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,
6. die Briefwahl,
7. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung und Bekanntgabe,
8. Form und Inhalt der Stimmzettel sowie den Wahlvorschlag,
9. Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntgabe der Wahlräume sowie Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,
10. die Stimmabgabe,
11. die Zulassung und Verwendung von Stimmzählgeräten,
12. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeheimen sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten,
13. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,
14. die Durchführung von Nachwahlen und Wiederholungswahlen,
15. die Zahlung einer Vergütung an die bei der Durchführung der Wahl ehrenamtlich tätigen Personen.

## Artikel 2

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203), erhält folgende Fassung:

– Geltende Fassung –	– Neue Fassung –	– Erläuterungen –
Aufzuhebendes ist <del>durchgestrichen</del>	Änderungen der geltenden mit Streichungen versehenen Fassung sind <b>fett</b> gedruckt	Auch das volksbeschlossene Bezirksversammlungs-Wahlgesetz wird – mit einigen Änderungen – wiederhergestellt.
§ 1		
(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.		
(2) Es treten an die Stelle	(2) Es treten an die Stelle	
1. der Bürgerschaft die Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18, § 19 und § 40 Absätze 1 und 2,	1. der Bürgerschaft der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, <b>§ 34 und § 34 a,</b>	Zu § 1 Abs. 2 Nummer 2: Redaktionelle Änderung: Die §§ 13 und 14 des Bürgerschaftswahlgesetzes wurden bereits am 18. Juli 2001 aufgehoben. In § 34 und § 34a muss es bei der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“ bleiben, da hiermit der Dienstherr von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes gemeint ist.
2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in <del>§ 13, § 14</del> und § 19 Absatz 1 Nummer 2,	2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 19 Absatz 1 Nummer 2, <b>§ 34 und § 34 a,</b>	
3. der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung, ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a,	3. der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung, ausgenommen in § 19, § 23 Absätze 1 bis 3, § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a,	
4. des Landeswahlausschusses der Bezirkswahlausschuss, ausgenommen in § 19, 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a,	4. des Landeswahlausschusses der Bezirkswahlausschuss, ausgenommen in § 19, 23 Absätze 1 bis 3, § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25a,	
5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und § 19,	5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und § 19,	
6. der <u>Bezeichnung „Landesliste“</u>	<u>die Bezeichnung „Bezirksliste“.</u>	
7. der <u>Bezeichnung „im Lande“</u> in § 5 Absatz 4	<u>die Bezeichnung „im Bezirk“</u>	

(3) § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 18 und § 39 finden keine Anwendung.

(4) § 4 Absatz 4 Satz 2 ist nur auf Wahlkreislisten des jeweiligen Bezirks anzuwenden. Dies gilt entsprechend für § 5 Absatz 6 Satz 1.

## § 2

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zur ~~hamburgischen~~ **Bürgerschaft** statt.

(2) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.

## § 3

~~(1) Die Abgeordneten werden nach Wahlkreislisten und gebundenen Bezirkslisten gewählt. Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Abgeordneten zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht demjenigen zwischen Wahlkreislisten und Landeslisten bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.~~

~~(2) Die Einteilung der Wahlkreise entspricht § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft.~~

~~(3) Die insgesamt nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Bevölkerungsverteilung auf die Wahlkreise verteilt. Es ist von der gleichen Bevölkerungsverteilung wie bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft auszugehen.~~

## § 4

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.

(2) Wahlberechtigt sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Bezirksamts, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Bezirksamts eingetragen worden ist.

(3) **§ 5 Absatz 1**, § 10 Absatz 2 Nummer 3 und § 39 finden keine Anwendung.

## § 2

(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

## § 3

**(1) Die Bezirksversammlung bestimmt die Wahlkreiseinteilung. Jeder Bezirk ist in mindestens drei und höchstens neun Wahlkreise einzuteilen. § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.**

**(2) Auf Ersuchen der Bezirksversammlung hat die Wahlkreiskommission einen Bericht vorzulegen.**

**(3) § 18 Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie die Absätze 3, 4 und 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.**

Zu § 1 Abs. 3: Der Bericht der Wahlkreiskommission nach § 18 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft soll auch Wahlkreiseinteilung bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen umfassen.

Zu § 3 Abs. 1: Gegen die Bestimmung, wonach die Wahlkreiseinteilung von den Bezirksversammlungen selbst beschlossen wird, wurden verfassungsrechtliche Einwände vorgebracht. Sie soll daher wie im Bürgerschaftswahlrecht als Anlage zum Gesetz von der Bürgerschaft bestimmt werden. Die Vorgabe für die Zahl der nach Wahlkreislisten zu vergebenden Sitze wurde an das neue Bezirksverwaltungsgesetz angepasst, das nun unterschiedlich große Bezirksversammlungen vorsieht.

Zu § 3 Abs. 2: Die Bezirksversammlungen sollen in den Entscheidungsprozess über die Wahlkreiseinteilung eingebunden und der Bürgerschaft eigene Vorschläge unterbreiten können.

§ 5

(1) In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Bezirk wahlberechtigt sind. Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren. Wahlkreislisten können auch von Einzelpersonen eingereicht werden.

(2) § 23 Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.

(3) In Wahlkreislisten benannte Personen werden von den Mitgliedern einer Partei oder Wählervereinigung gewählt, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Die Wahl durch eine Vertreterversammlung ist unzulässig.

§ 6

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Die erste nach Inkrafttreten dieser Vorschrift stattfindende Wahl zu den Bezirksversammlungen findet abweichend von § 2 Absatz 1 am Tag der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft statt. Hierbei werden alle Mitglieder der Bezirksversammlung nur nach Bezirkslisten gewählt. Bei dieser Wahl können Bezirkslisten auch als Einzelbewerbungen eingereicht werden.“**

Zu § 5:

Die Befreiung von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften soll nicht durch erfolgreiche Kandidaturen auf fremden Listen bei anderen Wahlen erreicht werden können.

§ 6:

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Wahl zu den Bezirksversammlungen voraussichtlich im Frühjahr 2012 noch einmal ohne Kopplung mit der Europawahl stattfinden müssen, zeitgleich mit der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft. Um eine übermäßige Belastung von Wahlberechtigten und Wahlorganen zu vermeiden, wird in diesem Fall bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen auf Wahlkreislisten verzichtet. Die Wahlberechtigten haben dann zusätzlich zu den jeweils fünf Wahlkreis- und Landesstimmen bei der Wahl zur Bürgerschaft fünf Bezirkstimmen für die Wahl nach Bezirkslisten bei der Bezirksversammlungswahl. Um auch Einzelbewerbungen, die eigentlich nur Wahlkreislisten einreichen dürfen, die Kandidatur zu ermöglichen, werden auch Bezirkslisten als Einzelbewerbungen zugelassen. Die Amtsdauer der so gewählten Bezirksversammlung beträgt nur rund zwei Jahre, bis dann im Jahre 2014 die Wahl zu den Bezirksversammlungen erstmals – mit Wahlkreislisten – am Tag der Europawahl stattfinden wird.

## Artikel 3

### Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

§ 4 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), erhalten folgende Fassung:

– geltende Fassung – Aufzuhebendes ist <del>durchgestrichen</del>	– neue Fassung – Änderungen der geltenden mit Streichungen versehene Fassung sind <b>fett</b> gedruckt	– Erläuterungen –
§ 4  (2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie <del>endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft, dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft.</del>	§ 4  (2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt <b>fünf</b> Jahre. <b>Die Bürgerschaft beendet die Wahlperiode der Bezirksversammlungen vorzeitig durch Beschluss, wenn dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist.</b>	Die Amtsdauer der Bezirksversammlungen ist mittlerweile im neuen Bezirksverwaltungsgesetz von 2006 geregelt. Die Wahlperiode der Bezirksversammlungen wird von vier auf fünf Jahre verlängert. Damit wird die zeitliche Bindung der Wahlen zur Bezirksversammlung an die Wahlen zum Europäischen Parlament ermöglicht. Um diese Kopplung zu erreichen, wird die Bürgerschaft voraussichtlich zur Europawahl 2014 die Amtsdauer der Bezirksversammlungen vorzeitig beenden.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

**Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von zehn Wochen nach seinem Inkrafttreten stattfindende Wahl.**

Erläuterung: Das Gesetz soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung kommen. Die Zehn-Wochen-Frist entspricht der in Artikel 11 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmten Frist für eine Neuwahl nach Selbstauflösung der Bürgerschaft. Sofern es zu keiner vorzeitigen Auflösung der Bürgerschaft kommt, findet die erste Wahl nach dem neuen Wahlrecht im Frühjahr 2012 statt.